



Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Zürich, 15. Oktober 2002/sz

Vernehmlassung zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Der schweizerische Fernmeldemarkt ist – zeitgleich mit demjenigen der EU-Staaten – per 1.1.1998 liberalisiert worden. Nunmehr schlägt der Bundesrat weitere Liberalisierungsschritte vor. Dazu zählen die Öffnung des bisher noch bei der Swisscom verbliebenen Monopols auf Hausanschlüsse ("letzte Meile") sowie ein neues Interkonnektionsregime für Mietleitungen. Weitere Vorschläge zielen darauf ab, das Konzessionierungssystem im Bereich der Festnetzverbindungen – mit Ausnahme der Grundversorgung – durch ein blosses Meldesystem zu ersetzen, und neu soll die Regulierungsbehörde (ComCom) aus eigenem Antrieb (ex ante) und nicht erst auf Klage hin (ex post) aktiv werden können. Mit all diesen und weiteren Massnahmen soll der "Liberalisierung der Telekommunikation neuer Schub" verliehen werden, zudem möchte der Bundesrat der Entwicklung des Rechtsrahmens in der EU Rechnung tragen.

Vorweg haben auch wir den Eindruck, dass die Liberalisierung des Fernmeldemarktes den Konsumenten qualitativ gute zusätzliche Möglichkeiten und tiefere Preise gebracht hat. Da aber auch Service-Public-Aspekte auf dem Spiel stehen, sollte über die Auswirkungen der

neuen Marktordnung *gesicherte* Erkenntnisse vorliegen. Weitere Liberalisierungsschritte müssen *Mittel zum Zweck* sein, dürfen aber *nicht zum Selbstzweck* werden.

Dabei ist auch vor *Illusionen* zu warnen: Gemäss den im erläuternden Bericht in Abschnitt 3.2.3 enthaltenen Aussagen erwartet der Bundesrat offenbar, dass im Endzustand bei der Umstellung vom Monopolsystem zum wirksamen Wettbewerb sich eine Situation einstellen werde, bei der *keine Anbieterin mehr eine beherrschende Stellung* einnehmen werde. Diese Erwartung erachten wir als recht unrealistisch: Endzustand in einem *europaweit* liberalisierten Fernmeldemarkt dürfte vielmehr eine *oligopolistische* Situation sein, bei der sich die Frage stellen wird, ob die Regulierungsbehörden in der Tat über ausreichende Mittel verfügen werden, um *wirksamen* Wettbewerb weiterhin zu *garantieren*.

Vorderhand steht für die Schweiz aber noch die Sicherung der Fernmeldedienstleistungen in *ihrem* Hoheitsbereich im Vordergrund. Und hier besteht zweifellos ein noch ungelöster Rollenkonflikt zwischen dem Bund als Hauptaktionär der grössten Anbieterin, der Swisscom, und der Rolle des Bundes als (nationalem) Wettbewerbsveranstalter. Wie aus der Vernehmlassungsunterlage hervorgeht, steht die Wettbewerbsförderung im Vordergrund, was insbesondere beim Vorschlag zur Öffnung der letzten Meile zum Ausdruck kommt. Dieser Rollenkonflikt kann aber nicht von der Exekutive, sondern nur vom Gesetzgeber gelöst werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Meldepflicht statt Konzessionspflicht (Art. 4 bis Art. 10 FMG)

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass eine Konzessionierung es besser als eine blosser Meldepflicht erlaubt, die öffentlichen Interessen in diesem Bereich zu wahren. In jedem Fall muss die Konzessionspflicht im Bereich der Grundversorgung beibehalten werden.

Konzessions- oder Meldepflichtvoraussetzung (Art. 6 Abs. 1 bis FMG)

Die Informations- und Kommunikationstechnologie zählt zu den zentralen Wachstumsfaktoren der schweizerischen Volkswirtschaft. Die *Aus- und Weiterbildung* der in diesen Bereichen Beschäftigten ist von zentralem *volkswirtschaftlichem Interesse*. Unabhängig vom Entscheid, ob das Konzessionierungssystem beibehalten bleibt oder durch eine Meldepflicht abgelöst wird, sprechen wir uns dafür aus, den in der Pa. Iv. Strahm geforderten und von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates unterstützten Vorschlag umzusetzen und *Auflagen bezüglich der beruflichen Aus- und Weiterbildung* zwingend zu einem Kriterium der Konzessionserteilung bzw. der Anbietererfordernisse zu machen.

Entbündelung der letzten Meile (Art. 11 FMG)

Diese Öffnung möchte der Bundesrat auf dem Verordnungsweg einführen. Begründet wird dies u.a. damit, dass die Einführung einer neuen Technologie, der Breitbanddienste, heute einseitig von der Swisscom beherrscht sei. Da die Technik aber auch via TV-Kabelanschlüsse genutzt werden kann, handelt es sich somit nicht wirklich um ein Monopol der Swisscom. Selbstverständlich befürworten wir eine rasche und flächendeckende Einführung der Breitbandtechnik. Ob diese Einführung aber beschleunigt oder gebremst wird, wenn die Swisscom ihre Infrastruktur "zwangsweise" Dritten öffnen muss oder ob dies nur zu einer "Rosinenpickerei" in den Zentren führen würde, scheint derzeit noch umstritten zu sein.

Letztlich geht es beim vorgeschlagenen Schritt um die Nutzung einer Infrastruktur, die von einem Unternehmen in Staatseigentum aufgebaut worden ist. Wir teilen deshalb die Meinung der Mehrheiten der ständerätlichen und der nationalrätlichen Kommissionen (KVF), dass diese Frage "von derart grossem staatspolitischen, volkswirtschaftlichem und unternehmenspolitischen Gewicht" ist, dass sie *nicht durch eine Verordnungsänderung, sondern nur durch eine Änderung des Gesetzes entschieden werden kann*.

Grundversorgungskonzession (Art. 14 FMG)

Einer Aufteilung der Grundkonzession auf mehrere Anbieter stehen wir skeptisch bzw. *ablehnend* gegenüber, diese Regelung erschwert einen einheitlichen Vollzug und mindert Effizienz und Transparenz.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken. .

Freundliche Grüsse

KAUFMÄNNISCHER VERBAND SCHWEIZ

Dr. Edi Class
Generalsekretär

Heinrich Summermatter
Zentralsekretär